

stützungen irgendwelcher Art nicht übernommen hatte, kann eigentlich nach meinem Dafürhalten die Frage nicht zweifelhaft sein, daß die Armenordnung hier keine Handhabe giebt. Zweifel könnten nur bestehen für diejenigen, für welche eben die Schulgeldzahlung übernommen worden war. Hier liegt der Zweifel darin, daß nach § 61 der Armenordnung die Gewährung von freiem Schulunterricht ausdrücklich so bezeichnet ist, daß es nicht eine Armenunterstützung sein soll, und die Frage ist nun die, ob diese Einschränkung bloß für § 61 der Armenordnung gilt oder für den fünften Abschnitt überhaupt und beziehentlich für § 134 der Armenordnung. Diese Frage konnte zweifelhaft sein; sie liegt aber gegenwärtig nicht mehr vor durch eine Verordnung, welche der Herr Staatsminister in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. December 1883 auszugsweise mitgeteilt hat. Hier ist die Zulässigkeit, auf Grund der Armenordnung direct vorzugehen, verneint worden und ist ein örtliches Regulativ erfordert worden. Es ist also die Rechtsfrage vom Boden der Armenordnung auf den Boden der Gemeindeordnung übertragen worden und die Rechtsfrage ist augenblicklich nur die, ob unsere Gemeindeordnung § 102 der Revidirten Städteordnung und die entsprechende Bestimmung der Städteordnung für mittlere Städte und der Landgemeindeordnung, ob diese Paragraphen den Gemeinden das Recht geben, im Wege des Regulativs die Armenordnung in analoger Weise anzuwenden. Von Seiten der hohen Staatsregierung ist diese Frage bejaht worden und diese Frage wird ebenso bejaht von Seiten unserer geehrten Deputation auf Seite 2 ihres Berichts, wo es heißt:

„Es ist dies ein unbestrittener Ausfluß der den städtischen, wie Landgemeinden durch die organisatorischen Gesetze vom 24. April 1873 gewährten Autonomie, dergleichen Angehörigkeiten durch Repressivmaßregeln und Regulative zu ordnen.“

Ich bin allerdings der Meinung, daß die Frage der Zulässigkeit solcher Regulative aus den citirten Paragraphen unserer Städteordnung, beziehentlich der Landgemeindeordnung allein nicht beurtheilt werden kann. Es ist dies eine Frage nach den Grenzen der Verfügungsgewalt der Verwaltungsbehörden und diese Frage liegt staatsrechtlich und wissenschaftlich doch tiefer. Um sie zu beantworten, würden allerdings sehr eingehende Ausführungen nothwendig sein. Sie spielt auch in die Reichsgesetzgebung hinein, auf welche in mancher Beziehung wird Rücksicht genommen werden müssen. Jedenfalls aber, meine geehrten Herren, liegt doch die Frage so: Es ist seitens der Staatsregierung die Zulässigkeit der Ordnung im Wege der Regulative behauptet worden, es wird diese Zulässigkeit auch von unserer Deputation als zutreffend anerkannt und dann muß ich allerdings fragen: warum denn noch einen An-

trag auf gesetzliche Regelung? Das kann meines Erachtens zunächst nur den Zweifel anregen, ob die von der Staatsregierung getroffene Entscheidung eine richtige gewesen, und wenn Sie nun berücksichtigen, daß dem Antrage, die Angelegenheit noch in diesem Landtage gesetzlich zu regeln, schwerlich nach Lage unserer Geschäfte entsprochen werden können, dann behalten Sie nach Schluß unseres Landtags nur den Zweifel übrig, ob die bereits von der Regierung stillschweigend genehmigten Regulative zu Recht beständig sind und beziehungsweise ob die Regierung in der Lage ist, während der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage noch anderweite Regulative zu bestätigen, und das halte ich doch für eine sehr bedenkliche Lage; in welche die ganze Angelegenheit gebracht wird. Ich muß auch sagen: ich bin materiell der Ansicht, daß es viel besser ist, diese Angelegenheit der örtlichen Regelung zu überlassen, als sie im Wege eines allgemeinen Gesetzes zu ordnen. Der Herr Antragsteller Schreck hat ja mit entschiedenem Scharfsinn verschiedene Gesichtspunkte, auf die es ankommt, rasch in einen Gesetzentwurf zusammengefaßt. Indessen es sind doch bereits von den Referenten in der Zweiten Kammer, sowie in der Debatte dort sehr erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen worden und auch unsere geehrte Deputation hält sich den Rücken in Bezug auf das Material dieses Entwurfs vollständig frei, und da muß ich denn sagen: es scheint mir überhaupt bedenklich, einen solchen Gesetzentwurf, der mit so viel Fragezeichen begleitet ist, überhaupt der Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen. Die Regierung kommt dadurch in Verlegenheit, sie weiß schließlich nicht: was wollen die Kammern? und die Kammern kommen später in Verlegenheit, wenn die Regierung ihnen gegenüber für ihre Vorschläge sich darauf berufen wollte: es steht ja in dem Gesetzentwurfe, den Ihr mir zur Kenntnißnahme vorgelegt habt. Es ist das also schon an sich ein bedenkliches Vorgehen; aber ich muß auch sagen: der ganze vorliegende Gesetzentwurf scheint mir eigentlich von der richtigen Grundlage sich zu entfernen, welche die hohe Staatsregierung in der von mir vorhin erwähnten Verordnung selbst eingenommen hat. Man kann ja sagen: der Entwurf ist eben dazu bestimmt, daß gewisse gesetzliche Garantien gefunden werden sollen, welche Ueberschreitungen der Gemeinden auf diesem Gebiete verhindern sollen. Aber ich meine: indem der Gesetzentwurf nach solchen Garantien gesucht hat, hat er sich getrennt von dem eigentlichen Grundgedanken des ganzen Rechtsverhältnisses. Ich bin mit der hohen Staatsregierung vollständig darin einverstanden, daß es sich bei der ganzen Frage nur darum handelt, ob eine analoge Ausdehnung unserer Armenordnung auf das Gebiet der Steuerrestanten beschlossen werden soll. Ich gestehe offen, daß ich für